

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Emlichheim vom 30.01.2007

Grundlage

Aufgrund der §§ 5a, 40 und 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Samtgemeinde Emlichheim bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Aufwandsentschädigung, sowie eine Entschädigung für Fahrt- und Telefonkosten, wird durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses festgelegt.

§ 2

Die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Emlichheim richten sich nach dem § 5a Absätze 3 bis 8 NGO.

§ 3

Die Satzung trat am 09.02.2007 in Kraft.
1. Änderungssatzung trat am 01.06.2008 in Kraft.